

Streckungsauftrag angegebenen Betrag vom Konto des Schuldnerbetriebes abbucht und auf das Konto des berechtigten Organs überweist.

7.4.4. Die unmittelbare Anwendung verwaltungsrechtlichen Zwangs

Nicht immer ist es möglich, daß ein Organ des Staatsapparates im Interesse der Durchführung seiner Aufgaben einen Bürger oder einen Betrieb durch eine staatliche Einzelentscheidung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet und dann Zwangsmittel anwendet, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Mitunter ist ein unverzügliches Einschreiten eines staatlichen Organs zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, unumgänglich und erfordert verschiedentlich auch die Anwendung verwaltungsrechtlichen Zwanges, ohne daß eine entsprechende staatliche Entscheidung vorausgegangen ist. Entsprechende Befugnisse dazu sind in speziellen Rechtsvorschriften geregelt.

Für die VP sind diese Befugnisse im VP-Gesetz geregelt, z. B. die Befugnis zur Zuführung von Personen gemäß § 12 Abs. 2, die Befugnis zur Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung von Sachen gemäß § 13, die Befugnis zum Betreten von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen gemäß § 14 sowie die Befugnis, Personen gemäß § 15 in Gewahrsam zu nehmen.

Wird der VP bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt, ist sie berechtigt, diesen Widerstand durch körperliches Einwirken auf den verantwortlichen Bürger — möglicherweise auch unter Anwendung von Hilfsmitteln — zu überwinden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist. Rechtsgrundlage dafür sind § 16 Abs. 2 und § 17 des VP-Gesetzes (vgl. dazu Kap. 16).

Zur unmittelbaren Anwendung verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel sind außer der VP auch andere Organe des Staatsapparates in den rechtlich geregelten Fällen befugt.

Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion ist z. B. berechtigt, Sachen, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherzustellen, sie zu vernichten bzw. schadlos zu beseitigen (vgl. § 8 Abs. 2 Hyg.Insp.-VO).

Die Befugnisse, unmittelbar verwaltungsrechtliche Zwangsmittel anzuwenden, sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften so ausgestaltet, daß sie auch zur Durchsetzung staatlicher Einzelentscheidungen genutzt werden können. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kompetenz der Organe des Staatsapparates, bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu leiten und Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.